



Niederschriftsauszug
der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 05.08.2025

TOP 7. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siegsdorf im Bereich Buchenwald-West; Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung; Billigung des überarbeiteten Planstandes und Freigabe für die förmliche Beteiligung

Amt: 100 300 --- **Datum:** 07.08.2025
Beschluss-Nr.: GR-2025142 **Az:** 024-01/04 - Lin

Anwesend:	Normalzahl	Fürstimmen	Gegenstimmen
18	21	18	0

Sachverhalt:

Verfahrensstand und Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

In seiner Sitzung vom 24.06.2024 hat der Gemeinderat beschlossen, das Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Buchenwald-West einzuleiten. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Buchenwald-West“ erfolgt im Parallelverfahren. Die Einleitung des Verfahrens wurde im Amtsblatt der Gemeinde vom

27.03.2025 (SGK Nr. 03/2025), gem. § 2 Abs. 1 BauGB, öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreisverband Traunstein des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) stellt fest, dass die Dienstleistungsbedarfe stets steigen. Westlich des Buchenwaldes und unweit der Autobahnauffahrt „Traunstein / Siegsdorf“ (112), wurde ein möglicher Standort gefunden, auf dem das BRK seinen zusätzlichen Flächenbedarf für Rettungswache, Bereitschaft, Katastrophenschutz, Zentrum für Fort- und Weiterbildung, Kreiswasserwacht, Kreisbereitschaft Kreisjugendrotkreuz und entsprechende Unterkünfte einschließlich notwendiger Stellplätze abbilden kann.

Ziel der Bauleitplanung ist die Festsetzung eines Sondergebietes nach §11 BauNVO im Bebauungsplan.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 31.03.2025 bis einschließlich 09.05.2025 gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Entwurfs in der Fassung vom 13.02.2025 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 27.03.2025 wurden die betroffenen Träger der öffentlichen Belange um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 22. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 13.02.2025 bis einschließlich 09.05.2025 gebeten.



Folgende 9 Träger öffentlicher Belange gaben keine Rückmeldung und meldeten demnach keine Einwände:

- Landratsamt Traunstein, SG 1.13 Kreisstraßenverwaltung
- Landratsamt Traunstein, SG 6.61, Staatliches Gesundheitsamt
- LRA TS, Brandschutzdienststelle
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
- Gemeindeverwaltung Surberg
- Markt Teisendorf
- Gemeindeverwaltung Inzell
- Gemeindeverwaltung Ruhpolding
- Bayer. Landesamt für Umwelt, Geologie

Folgende 16 Träger öffentlicher Belange meldeten Einverständnis mit der Planung (Anlage 3):

- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
- Autobahn GmbH
- Vodafone GmbH
- Vodafone Richtfunk
- EG Voglinger & Angrenzer
- Energienetze Bayern
- Surgruppe
- ADBV Traunstein
- Stadtwerke Traunstein
- Bayer. Landeskriminalamt
- Stadt Traunstein
- Gemeinde Bergen
- Gemeinde Vachendorf
- Bayernwerk Netz
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Wasserwirtschaftsamt

Folgende 8 Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab (Anlage 4):

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>1.1 Staatliches Bauamt, Stellungnahme vom 31.03.2025</u></p> <p>Grundsätzlich besteht mit der Anlage einer Zufahrt im Anschlussast zur Bundesstraße 306 Einverständnis bzw. wurde dies im Vorfeld abgestimmt.</p> <p>Über die genauen Details der Erschließung (u.a. Planung, Ausführung, Ablösekosten, Unterhaltung, Ausstattung usw.) ist vor Baubeginn eine Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein abzuschließen.</p> <p>Die Anbauverbotszone zur B306 beträgt 20m. Entlang des Anschlussastes kann diese auf 10m reduziert werden. Diese ist in die Unterlagen zu übernehmen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Vereinbarung mit dem staatl. Bauamt ist abzuschließen. Die weiteren Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, Änderungen des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis: ... (ja) : ... (nein)</p>



Der Mindestabstand für die Einfriedung vom Rand der befestigten Fahrbahn muss 4,50 m betragen.

Im Bereich der erforderlichen Sichtfelder (3m/60m) darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinter stellt werden, die diese Höhe überschreiten.

Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden.

Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Werbeanlage darf in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben. Die Beleuchtung der Werbeanlage ist so zu gestalten, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen ist. Einem Blinken der Werbeanlage wird nicht zugestimmt.

Der Verkehr auf der Bundesstraße darf nicht behindert oder eingeschränkt werden.

Eine eventuell notwendige Verkehrsbeschilderung darf nur mittels einer verkehrsrechtlichen Anordnung des Landratsamtes Traunstein vorgenommen werden.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Bedingung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

1.2 Telekom Technik, Stellungnahme vom 07.05.2025



vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 27.03.2025 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Am Rande des Geltungsbereiches, entlang der Deutschen Alpenstraße befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und

Beschlussvorschlag:

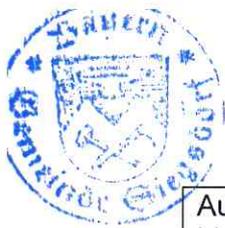
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Stellungnahme ist dem Bauherrn zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: ... (ja) : ... (nein)



<p>kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</p> <ul style="list-style-type: none">• dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.• Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.• In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p>	
<p><u>1.3 Immobilien Freistaat Bayern, Stellungnahme vom 16.05.2025</u></p> <p>Vorausend sende ich Ihnen zu o.g. Verfahren gerne unsere bergrechtliche Stellungnahme, um sie ggf. an die Gemeinde weiterzuleiten. Die angezeigten Flurstücke liegen- im staatseigenen, auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Kressenberg“. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass Bergbau auf diesen Grundstücken stattgefunden hat.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Gemeinde hat keine Kenntnis, dass im Geltungsbereich Bergbau stattgefunden hat. Änderungen des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis: ... (ja) : ... (nein)</p>



Auszuschließen ist dies aber nicht. Falls hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt sind, bitten wir Sie, uns darüber zu informieren.

1.4 Regierung von Oberbayern,
Stellungnahme vom 27.05.2025

Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde zu o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Rot-Kreuz-Zentrum“, südlich der Autobahnmeisterei und Polizei westlich der Bundesstraße B 306, geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst einschl. naturschutzfachlicher Ausgleichsfläche im Westen insgesamt ca. 1,2 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist demgegenüber ca. 1,4 ha auf, da dieser die Einschleifung in die Bundesstraße B 306 einschl. der freizuhaltenen Sichtdreiecke mit einschließt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im gegenständlichen Bebauungsplanentwurf vom 13.02.2025 wird konkretisierend festgesetzt, dass im vorgesehenen Sondergebiet nachfolgend genannte Nutzungen zulässig sind: „Rettungswache, BRK Bereitschaft, Katastrophenschutz, Büros, Lager, Garagen, Unterrichtsräume, nicht dauerhafte Wohnungen, Werkstätten sowie die diesen Nutzungen dienenden Nutzungen sowie Nebenanlagen“. Die Erschließung soll im Bereich der Einschleifung in die B 306 erfolgen und ist laut Begründung bereits mit dem staatlichen Bauamt abgestimmt. Die Wandhöhe der vorgesehenen Gebäude ist im Planentwurf mit max. 8,50 m festgesetzt. Eine solche Höhe sei laut Begründung erforderlich, da im

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die in der Stellungnahme genannten Belange sind berücksichtigt und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Der Gemeinderat geht daher davon aus, dass der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Änderungen des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: ... (ja) : ... (nein)



Erdgeschoss auch Garagen für LKW untergebracht werden sollen, die eine größere Geschosshöhe benötigen.

Berührte Belange

Natur und Landschaft einschl. Artenschutz

Auf eine möglichst schonende Einbindung des geplanten Sondergebietes in das Orts- und Landschaftsbild ist aufgrund der Lage in dem im Regionalplan Südostoberbayern ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 33 „Pechschnait-Plateau und Umgebung“ besonders zu achten (vgl. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 3.1 Z, B II 3.1 Z, Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G).

Wir bitten die Planung im Detail mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um sicherzustellen, dass die Belange von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz (vgl. LEP 7.1.6 G) ausreichend Berücksichtigung finden. Zudem sind die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf getroffenen Festsetzungen zum Artenschutz und zu den Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit Letztgenannter abzuklären.

Denkmalschutz

Aufgrund der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Baudenkmale ist den Belangen des Denkmalschutzes (vgl. LEP 8.4.1 G, RP 18 B VIII 3.3.2 G), in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, Rechnung zu tragen.

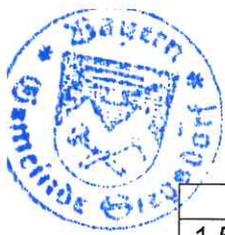
Immissionsschutz

Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der von dort ausgehenden Emissionen wurde durch die ACCON GmbH eine schalltechnische Untersuchung mit Datum vom 27.04.2025 erstellt.

Ob deren Ergebnisse zutreffen und die diesbezüglich im Bebauungsplanentwurf getroffenen Festsetzungen genügen, um den Belangen des Immissionsschutzes (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 8) gerecht zu werden, ist mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzuklären.

Ergebnis

Der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Buchenwald-West“ stehen Erfordernisse der Raumordnung bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange nicht entgegen.



1.5 LRA TS, untere Naturschutzbehörde,
Stellungnahme vom 08.05.2025

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht wird zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Buchenwald-West“, die im Parallelverfahren laufen, wie folgt zusammenfassend Stellung genommen:

Grünordnung

Die Pflanzliste ist als Festsetzung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Darüber hinaus ist insbesondere für die Ausgleichsfläche zu beachten, dass für Pflanzmaßnahmen nur autochthone (gebietseigene heimische) Gehölzarten verwendet werden sollen. Der Sanddorn ist demnach aus der Pflanzliste herauszunehmen, dass es sich hierbei um keine typische heimische Art im Landkreis Traunstein handelt.

Naturschutzrechtlicher Eingriff

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs: Für die Maßnahmen „Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“ und „Reduzierung der Versiegelung“ kann kein Planungsfaktor angerechnet werden (vgl. Anlage 2, Tabelle 2.1 im Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2021). Der „Planungsfaktor zu den „Festsetzungen zum Artenschutz im Hinblick auf Beleuchtung und zusammenhängender Glasflächen“ kann nur dann angerechnet werden, wenn auch entsprechende konkrete Festsetzungen im Plan vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall. Für eine abschließende Beurteilung und Anerkennung der Ausgleichsmaßnahmen ist zudem der komplette Ausgleichsbedarf konkret und lagegenau zu benennen. Die Abbuchung der restlichen Ausgleichserfordernis von Wertpunkten über ein Ökokonto und die erforderlichen Maßnahmen sind ausführlich darzulegen. Der Ausgleich auf der gegenständlichen Fläche auf Fl.Nr. 130/0 Gemarkung Obersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf, wird hinsichtlich einer Maßnahmenbeschreibung fachlich hinterfragt: Die Aussagen zum Einbringen von Pflanzenkohle auf der Ausgleichsfläche (Erhöhung der Biomasse und Nährstofffracht im Boden) und der vorherige Versuch die Fläche abzumagern, sind widersprüchlich. Für die Extensivierung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zum Artenschutz liegt zwischenzeitlich eine ergänzende Stellungnahme vor, in der von der Forderung Abstand genommen wird, ergänzende Untersuchungen durchzuführen. Die weiteren genannten Belange sind in der Abwägung zum Bebauungsplan zu behandeln. Änderungen des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: ... (ja) : ... (nein)



von Intensivgrünland ist die Aushagerungsmaßnahme unbedingt erforderlich.

Aufgrund hoher Nährstofffrachten im Boden, auch über Stickstoffdepositionen aus der Luft, wird sogar eine Aushagerung über einen Zeitraum von mind. 5 Jahren als erforderlich gesehen. Eine anschließende Anreicherung des Bodens mit Nährstoffen in Form von Pflanzenkohle ist im Falle der Extensivierung von Wiesen kontraproduktiv.

Gebietsschutz

Es sind keine nationalen Schutzgebiete (§§ 23 – 29 BNatSchG) und keine europäischen Schutzgebiete (§§ 31 ff. BNatSchG) durch das vorliegende Bauleitplanverfahren betroffen. Auch gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG) sind nicht betroffen.

Artenschutz

Zur Beurteilung des besonderen Artenschutzes und des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, liegt der Bericht zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung vom 06.08.2024 durch Herrn Dr. Rettenmoser vor.

Fledermäuse:

Da aufgrund der vorhandenen angrenzenden Leitstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Fledermäuse das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen bzw. zur Erreichung ihrer Jagd- und Nahrungshabitate an der Roten Traun durchfliegen, wird die Aussage im Bericht zu den nicht vorhandenen betriebsbedingten Konflikten nicht geteilt. Die durch das Vorhaben der Bebauung und des Betriebs eines Zentrums für das Bayerische Rote Kreuz entstehenden Lichtemissionen, können durch die zusätzliche Beleuchtung (Art, Intensität und Ausrichtung) durchaus eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen. Insofern sind diese Auswirkungen näher zu betrachten und ggf. mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entgegenzuwirken.

Reptilien:

In der Vorabschätzung wird ein Vorkommen dieser Artgruppe aufgrund des Biotoptyps verneint. Dies ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Die angrenzenden nördlichen sowie südöstlich gelegenen Gehölzstrukturen, die extensiveren



<p>sonnigen Böschungsbereiche sowie die vorhandenen Kieswege stellen in Kombination durchaus eine potentielle Habitateignung, insbesondere für die Zauneidechse, dar. Daher sind durch potentiell Einwandern von Reptilien in die Fläche und durch Bautätigkeiten, die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein auszuschließen. Es wird daher die nachträgliche Durchführung einer nach methodischen Standards durchgeführten Kartierung empfohlen.</p>	
<p><u>1.6 LRA TS, Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahme vom 30.04.2025</u></p> <p><u>Stellungnahme:</u> Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p><u>Hinweis Bodenschutz:</u> Schutz des Bodens: Der Oberboden, sofern vorhanden, ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend der DIN 18915, Blatt 2, abzuschleppen, zu lagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Eine Vermischung von Humushorizont und Unterboden ist auszuschließen. Die Böden bereits verdichteter Flächen und von im Rahmen des Baubetriebs beanspruchter Flächen sind tiefgründig zu lockern, soweit diese für eine Begrünungsmaßnahme vorgesehen sind. Oberbodenmieten sind flächig mit einer Decksaat zu versehen.</p> <p><u>Hinweis Abwasserbeseitigung:</u> Die Schmutzwasserbeseitigung soll im sog. Trennverfahren erfolgen (§ 55 Abs. 2 WHG). Soweit die Erschließung über Privatgrundstücke erfolgt, empfehlen wir eine entsprechende dingliche Sicherung (Leitungsrecht).</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis: (ja) : ... (nein)</p>
<p><u>1.7 BUND Naturschutz, Stellungnahme vom 23.04.2025</u></p> <p>Der BUND Naturschutz erhebt zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände, bittet aber um Beteiligung im weiteren Verfahren, insbesondere hinsichtlich des noch zu erstellenden endgültigen Ausgleichskonzeptes. Die zur Einsaat verwendete Saatgutmischung sollte auf stickstoffreiche Böden abgestimmt sein (hohe</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich. Hinsichtlich des endgültigen Ausgleichskonzeptes wird der Bund Naturschutz im weiteren Verfahren um Stellungnahme gebeten.</p>



<p>Stickstoffbelastung durch die Autobahn), alternativ könnte auch eine Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen erfolgen. Zudem regt der BUND Naturschutz an, alle Möglichkeiten für den Einsatz Erneuerbarer Energien auszuschöpfen, z.B. in Form von PV-Modulen und/oder Solarthermie. Die Erzeugung von PV-Strom vor Ort dient auch der künftig sicher notwendigen Versorgung von Ladesäulen für die Einsatzfahrzeuge.</p>	<p>Die Hinweise zur Saatgutmischung und Erneuerbaren Energien wurde aufgenommen und an den Vorhabensträger weitergegeben.</p> <p>Abstimmungsergebnis: ... (ja) : ... (nein)</p>
<p><u>1.8 AELF Traunstein, Stellungnahme vom 11.04.2025</u></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Buchenwald West“ vom 11.04.2025 (AZ: AELF-TS-L2.2-4612-40-10-2).</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis: ... (ja) : ... (nein)</p>

Aus der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB machten keine Änderungen der Planung erforderlich.

Der neue Planstand vom 26.06.2025 liegt nun vor.

Der Ausgleich für den durch diese Bauleitplanung vorbereiteten Eingriff wird im parallel geführten Bebauungsplanverfahren nachgewiesen.

Weiteres Vorgehen

Im weiteren Verfahren ist nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die zum Verfahren erstellten Untersuchungen und Gutachten sind mit zu veröffentlichen. Seitens der Verwaltung wird angestrebt die Beteiligung im September 2025 zu starten.

Ergebnis der Vorberatung im Bauausschuss

Der Bauausschuss nahm den Sachvortrag des Bürgermeisters zur Kenntnis. Eine ausführliche Behandlung findet im Gemeinderat statt. Es fand keine Abstimmung statt.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Der Gemeinderat billigt den Entwurf für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.06.2025 (Anlage 1) nebst Begründung gleichen Datums (Anlage 2) und gibt diesen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB frei.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.
Siegdsdorf, den 07.08.2025
Gemeinde Siegdsdorf
i.A.

